



### Inhalt:

- 179 Kreisausschusssitzung
- 180 Übungen der Bundeswehr
- 181 Aufruf zum Volkstrauertag am Sonntag, den 14. November 2004
- 182 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“ vom Dienstag, 16.11.2004, bis Montag, 29.11.2004
- 183 Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 4 Düngeverordnung (Landwirtschaftsamt Ingolstadt)
- 184 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 179 Kreisausschusssitzung

Am Donnerstag, 11. November 2004, 10:00 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

##### I. Öffentlicher Teil

1. Änderung der Fleischhygienegebührensatzung; Auslagenpauschalierung (Wegstreckenentschädigung)
2. Ziele der künftigen Krankenhausversorgung im Landkreis Eichstätt
3. Hartz IV; Umsetzung im Landkreis Eichstätt
4. Verschiedenes

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

#### 180 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 16.11.2004 bis 18.11.2004 im Raum Pondorf eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

#### 181 Aufruf zum Volkstrauertag am Sonntag, den 14. November 2004

Am Sonntag, den 14. November 2004, ist Volkstrauertag. Dieser Tag mahnt zum ehrenden Gedenken an die Toten der beiden Weltkriege, an die Opfer der NS-Gewaltherrschaft, der Vertreibung und Flucht aus der Heimat.

Die Stadt Eichstätt veranstaltet aus diesem Anlass am Sonntag, 14. November 2004, um **11.30 Uhr**, nach dem Gottesdienst um 10.30 Uhr im Hohen Dom, eine Gedenkfeier am Kriegerdenkmal am Domplatz in Eichstätt.

Im **Stadtteil Buchenhüll** findet nach Beendigung des um 9.30 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Gedenkfeier am Kriegerdenkmal mit Kranzniederlegung durch eine Abordnung des Stadtrates statt.

Im **Stadtteil Landershofen** wird nach dem um 9.45 Uhr beginnenden Gottesdienst am Ehrenmal für die Gefallenen eine Kranzniederlegung durch eine Abordnung des Stadtrates erfolgen.

Im **Stadtteil Marienstein** wird nach Beendigung des um 8.00 Uhr beginnenden Gottesdienstes, etwa um 8.45 Uhr, eine Gedenkfeier am Ehrenmal der Gefallenen mit Kranzniederlegung durch den Bürgermeister stattfinden.

Im **Stadtteil Wasserzell** findet nach Beendigung des um 8.30 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Gedenkfeier am Ehrenmal der Gefallenen mit Kranzniederlegung durch den Oberbürgermeister statt.

Im **Stadtteil Wintershof** wird nach Beendigung des um 9.00 Uhr beginnenden Gottesdienstes eine Kranzniederlegung an der Gedenktafel für die Gefallenen durch eine Abordnung des Stadtrats erfolgen.

Ich lade die Bevölkerung, insbesondere die Hinterbliebenen, die weltlichen und kirchlichen Behörden sowie Organisationen und Vereine zu den Gedenkfeiern ein mit der Bitte, durch zahlreiche Beteiligung die Verbundenheit mit unseren Toten zu bekunden, deren Opfer für die Lebenden zugleich Vermächtnis und Verpflichtung sind.

Eichstätt, 27.10.2004

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

#### 182 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“ vom Dienstag, 16.11.2004, bis Montag, 29.11.2004

##### 1.a) Allgemeiner Eintragsraum:

Die Stadt Eichstätt bildet einen Eintragsbezirk.

Nr. des Eintragsbezirks: 1

Eintragsraum: Rathaus, Marktplatz 11,  
85072 Eichstätt,  
Zi.-Nr. 001/EG (Einwohnermeldeamt)

Öffnungszeiten:

<b>Dienstag, 16.11.2004</b> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	<b>Montag, 22.11.2004,</b> <b>Dienstag, 23.11.2004,</b> <b>Mittwoch, 24.11.2004,</b> <b>Donnerstag, 25.11.2004,</b> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
<b>Mittwoch, 17.11.2004</b> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr	<b>Freitag, 26.11.2004</b> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
<b>Donnerstag, 18.11.2004</b> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	<b>Samstag, 27.11.2004</b> 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
<b>Freitag, 19.11.2004</b> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	<b>Montag, 29.11.2004</b> 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Der Eintragungsraum ist barrierefrei zu erreichen.

1.b) Besondere Eintragungsräume:

Anschrift	Raum	Eintragszeit
Klinik Eichstätt Ostenstraße 31 85072 Eichstätt	Konferenz- raum im EG (nahe Pforte)	Dienstag, 23.11.2004, 13.00 Uhr bis 13.15 Uhr
Abtei St. Walburg, Walburgiberg 6 85072 Eichstätt	Besucherraum	Dienstag, 23.11.2004, 13.30 Uhr bis 13.45 Uhr
Altenheim Heilig-Geist-Spital, Bahnhofplatz 3 85072 Eichstätt	Saal	Dienstag, 23.11.2004, 14.00 Uhr bis 14.15 Uhr
Justizvollzugsanstalt Eichstätt, Weißburger Str. 7 85072 Eichstätt	Besucherraum	Dienstag, 23.11.2004, 14.30 Uhr bis 14.45 Uhr
Altenheim St. Elisabeth, Gundekarstr. 1 85072 Eichstätt	Aufenthalts- raum (Speise- saal)	Dienstag, 23.11.2004, 15.00 Uhr bis 15.15 Uhr

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.09.2004, Az.: IA1 - 1365.1-9, nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 38 vom 17.09.2004 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Stadtverwaltung, Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 001/EG (Einwohnermeldeamt) während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Eichstätt, 02.11.2004  
I.V. gez. Dr. Josef Schmidramsl,  
Bürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Landwirtschaftsamt Ingolstadt**

**183 Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 4 Düngeverordnung**

Vollzug der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl.S. 118)

Zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdünger

Das Landwirtschaftsamt Ingolstadt, Sachgebiet 2.1 A, Agrarökologie und Boden, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZustGELF) gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung folgende

**Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot und stickstoffhaltige flüssige Sekundärrohstoffdünger wird abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung **auf Grünlandflächen** im Landkreis **Eichstätt/Stadt Ingolstadt** aus fachlichen Gründen im Hinblick auf die besonderen und weitgehend gleichen klimatischen und betrieblichen Voraussetzungen festgelegt auf die Zeit vom

**05.12.2004 bis 05.02.2005**

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 15. November bis 15. Januar, sowie das Verbot, stickstoffhaltige Düngemittel auf wassergesättigten, stark schneebedeckten oder tiefgefrorenen Boden auszubringen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für weitergehende Auflagen im Bay. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder in Wasserschutzgebieten.

Die Einhaltung der Düngeverordnung wird seit letztem Jahr verstärkt kontrolliert. Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung werden Bußgeldverfahren eingeleitet und die landwirtschaftliche Förderung nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm zurückgefordert. Neben Der Einhaltung der Sperrfrist ist bei der Düngung auf Sicherheitsabstände zu Gewässern zu achten.

Auf unbestelltem Ackerland ist Gülle unverzüglich einzuarbeiten und die Fläche möglichst bald zu begrünen. Nach Silomais kann Gülle und Jauche nur ausgebracht werden, wenn noch eine Winterfrucht angebaut wird.

Landwirtschaftsamt Ingolstadt,  
Sachgebiet 2.1 A,  
Agrarökologie und Boden  
Ingolstadt, den 27.10.2004  
gez. Hans Geiger, LOR

**Sparkasse Eichstätt**

**184 Kraftloserklärung von Sparbüchern**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehende Sparbücher Nr. 3034279, 10200822 durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 29.10.2004

**Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt**  
Bötsch Hollweck